



Satzung

Präambel

Die Aufgabe des Fördervereins besteht, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern und den Eltern, den Schülern an der Friedrich-Magnus-Schule Friedrichstal die bestmöglichen Voraussetzungen für ihre weitere Zukunft zu schaffen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Friedrich-Magnus-Schule Friedrichstal", im nachfolgenden "Verein" genannt. Er ist beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Stutensee im Landkreis Karlsruhe des Landes Baden-Württemberg. Er ist unter der Adresse der Friedrich-Magnus-Schule Friedrichstal zu führen.
3. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt als ausschließliches Ziel die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Friedrich-Magnus-Schule Stutensee-Friedrichstal. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den Lehrern und Schülern der Friedrich-Magnus-Schule Stutensee-Friedrichstal sowie mit den Eltern der Schüler zusammen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- * Beschaffung von Unterrichtsmitteln, für die keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.
 - * Unterstützung schulischer Veranstaltungen, Projekte und Arbeitsgemeinschaften.
 - * In Einzelfällen die finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler für Aufwendungen im Rahmen des Schulbetriebes, sofern dafür keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt, Austritt und Ausschluss

1. Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck bejahen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

3. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Mitgliederversammlung legt ihn fest und teilt ihn in einer separaten Beitragsordnung mit.

4. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form erfolgen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

* die Mitgliederversammlung (§ 5)

* der Vorstand (§ 6)



§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus ein. Die Einladung ist durch Aushang im Schulgebäude und durch Bekanntgabe im kommunalen Mitteilungsblatt „Stutensee-Woche“ zu veröffentlichen.
3. Mit der Einladung wird zugleich die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben.
4. Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Eilanträgen entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und erteilt Entlastungen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - * den Vorstand
 - * den Kassenprüfer
8. Sämtliche Beschlüsse werden, wenn nicht gesondert geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält, oder wenn mindestens 10 Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
10. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher eingeladen (siehe § 5 Nr. 2).
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme.



§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- * dem/der 1. Vorsitzenden
- * dem/der 2. Vorsitzenden
- * dem/der Kassenwart/in
- * dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird zu Beginn jedes Kalenderjahres gewählt und tagt nach Bedarf.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Übrigen handelt er im Rahmen der Satzung selbständig.

Der/die Kassenwart/in bezahlt nach Rücksprache mit dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden die Rechnungsbeträge und verwaltet die Konten.

Der/die 1. oder 2. Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Der/die Elternbeiratsvorsitzende sowie ein Vertreter der Schulleitung, sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 7 Protokollierung von Beschlüssen

Der Schriftführer fertigt über den Verlauf und Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen jeweils eine Niederschrift an. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



§ 8 Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Satzungsänderungen, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Fällt die in dieser Satzungsbestimmung benannte begünstigte Einrichtung durch Liquidation weg oder ist ihre Gemeinnützigkeit weggefallen, ist eine andere gemeinnützige Einrichtung als Empfängerin des Vermögens in der Satzung des Vereins zu nennen. Diese Anpassung der Satzung hat spätestens zu erfolgen, wenn bei Auflösung des Vereins die benannte begünstigte Einrichtung nicht mehr besteht oder ihre Steuerbegünstigung verloren hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gründung des Fördervereins der Friedrich-Magnus-Schule Friedrichstal erfolgte am 28.03.2012.

Die Gründungsmitglieder sind im Gründungsprotokoll namentlich aufgeführt. Die Errichtung der Satzung erfolgte zeitgleich.

Die Eintragung beim zuständigen Registergericht wird unter Beachtung des § 59 BGB umgehend beantragt. Des Weiteren ist beim Finanzamt Durlach die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.

Stutensee, den 28.03.2012